

Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Thurgau und die Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eschlikon folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

Bei den Amtsbezeichnungen wurde die kürzere, männliche Form gewählt. Es können selbstverständlich auch Frauen diese Ämter ausüben.

- | | |
|---|----------|
| 1. Organisation und Verwaltung | Seite 2 |
| 2. Vorbereitung der Bestattung | Seite 3 |
| a) Anzeigepflicht und Wahl der Bestattung | |
| b) Formen der Bestattung | |
| c) Öffentlichkeit, Information | |
| d) Einsargung und Aufbahrung | |
| e) Leichentransport | |
| f) Kostenregelung | |
| 3. Friedhofordnung | Seite 6 |
| a) Ordnungsvorschriften | |
| b) Grabmäler Reihengräber | |
| c) Anpflanzung und Unterhalt der Reihengräber | |
| d) Gemeinschaftsgrab | |
| 4. Schlussbestimmungen | Seite 10 |

1. Organisation und Verwaltung

Zuständigkeit	<p>Art. 1</p> <p>Das Bestattungswesen und die Friedhöfe sind gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde. Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
Friedhöfe	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde Eschlikon ist für die beiden Friedhöfe in Eschlikon verantwortlich: für den Evangelischen Friedhof, welcher sich neben der Kirche der Evangelischen Kirchgemeinde Münchwilen-Eschlikon und den Katholischen Friedhof, welcher sich neben der Kirche Bruder Klaus der Katholischen Kirchgemeinde Sirnach befindet.</p>
Friedhofkommission	<p>Art. 3</p> <p>¹ Für die Handhabung dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen sowie die Gestaltung der Friedhöfe ist die Friedhofkommission zuständig.</p> <p>² Die Friedhofkommission setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">- zwei Mitgliedern des Gemeinderates- einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft der Katholischen Kirchgemeinde Sirnach- einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft der Evangelischen Kirchgemeinde Münchwilen-Eschlikon- dem Friedhofvorsteher oder dessen Stellvertreter <p>³ Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates. Der Friedhofvorsteher bzw. dessen Stellvertreter führt das Protokoll.</p> <p>⁴ Die Friedhofgärtner sowie weitere Betroffene und Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden. Sie haben beratende Stimme.</p>
Bestattungsamt	<p>Art. 4</p> <p>Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen. Ohne Bewilligung des Bestattungsamtes darf keine Bestattung, weder Erdbestattung noch Urnenbeisetzung erfolgen. Das Bestattungsamt nimmt Bestattungsanmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest.</p>
Friedhofpersonal	<p>Art. 5</p> <p>Die Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, das für den Unterhalt der Friedhöfe benötigte Personal zu stellen.</p>
Aufsicht Friedhof	<p>Art. 6</p> <p>Die Aufsicht über die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe obliegt der Friedhofkommission.</p>
Bestattungskontrolle	<p>Art. 7</p> <p>Das Bestattungsamt führt eine Kontrolle über die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.</p>
Rechnungswesen	<p>Art. 8</p> <p>Das Rechnungswesen wird vom Bestattungsamt besorgt.</p>

2. Vorbereitung der Bestattung

a) Anzeigepflicht und Wahl der Bestattungsart

Anzeigepflicht / Ärztliche Bescheinigung	Art. 9 Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle sowie der ärztlichen Bescheinigung (Leichenschau) richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen (Art. 34-36) und kantonalen Zivilstandsverordnung (§ 8-9).
Frist	Art. 10 Die Leichen dürfen nicht früher als 48 Stunden und sollen nicht später als 120 Stunden nach dem Tod beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.
Wahl der Bestattungsart	Art. 11 ¹ Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der oder des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, entscheiden die Angehörigen. ² Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der bzw. des Verstorbenen oder der dazu berechtigten Angehörigen vor, empfiehlt das Bestattungsamt die Kremation. ³ Falls keine Angehörigen innert nützlicher Frist ausfindig gemacht werden können, entscheidet das Bestattungsamt über die Bestattungsart. In der Regel wird es Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab sein.

b) Formen der Bestattung

I. Kremation

Vorgehen	Art. 12 Bei der Kremation (Feuerbestattung) wird der Leichnam in einem Krematorium im Sarg verbrannt und die Asche später in einer Urne beigesetzt.
Urne	Art. 13 Das Verfügungsrecht über die Aschurne steht den Angehörigen zu. Die Urnenbeisetzung erfolgt in der Regel auf einem Friedhof.
Grabanspruch	Art. 14 Für eine Urne kann ein Urnengrab hergerichtet werden. Eine Beisetzung ist auch im Gemeinschaftsgrab möglich. Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen-, oder Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden.

II. Erdbestattung

Vorgehen	Art. 15 Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt. Gemäss der Gesetzgebung ist dies ausschliesslich auf Friedhöfen erlaubt.
Grabanspruch	Art. 16 Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.

c) Ort der Bestattung, Abdankung und Zeiten

Art. 17

Einwohner

- ¹ Verstorbene werden in der Regel in einem der Friedhöfe ihrer Wohngemeinde beigesetzt. Dabei kann den Angehörigen freigestellt werden, auf welchem Friedhof die Beisetzung erfolgen soll.
- ² Auf Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann die Beisetzung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. Hierzu ist jedoch eine Bewilligung jener Gemeinde erforderlich.
- ³ Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinde Horben können, gem. Art. 19/Abs. 2 des Friedhofreglements der Politischen Gemeinde Sirnach, ohne Mehrkosten auf beiden Friedhöfen von Sirnach bestattet werden.

Art. 18

Auswärtige

Die Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen, verstorbenen Person kann ausnahmsweise und mit Bewilligung der Friedhofverwaltung erfolgen. Das Bestattungsamt kann verlangen, dass die Kosten vorgängig sichergestellt werden.

Art. 19

Bestattungszeiten

Beerdigungen und Urnenbeisetzungen (ohne Abdankungen) finden nach Absprache mit den zuständigen Pfarrämtern statt.

An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 20

Abdankungsstätten

Die Abdankungsfeier findet in der Regel in einer Kirche statt.

d) Öffentlichkeit, Information

Art. 21

Öffentlichkeit

Die Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich, sofern nicht auf besonderen Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen etwas anderes angeordnet wird.

Art. 22

Publikation

- ¹ Das Bestattungsamt veröffentlicht rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien des verstorbenen Einwohners sowie Ort und Zeit der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan.
- ² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen oder vollständig unterbleiben.

e) Einsargung und Aufbahrung

Art. 23

Zeitpunkt der
Einsargung

Das Bestattungsamt veranlasst die Einsargung der Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes erfolgen.

Art. 24
Sarg Für jede Leiche ist ein (eigener) Sarg zu verwenden Ausnahme:
Art. 35/Abs. 2

Art. 25
Aufbahrung Die in den Aufbahrungsräumen aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

f) Leichentransport

Art. 26
Überführung Das Bestattungsamt organisiert die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes und bei Einäscherungen zum Krematorium. Es veranlasst, sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.

Art. 27
Transportmittel Für Leichentransporte sind Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.

Art. 28
Eidgenössische Vorschriften Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Für die Ausstellung von Leichenpässen nach eidgenössischen Vorschriften sind die Bezirksämter zuständig.

g) Kostenregelung

Art. 29
Bestattung in der Wohngemeinde ¹ Für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Eschlikon werden die Kosten der Bestattung durch die Gemeinde übernommen, dies betrifft:
1. die Leichenschau
2. die amtliche Todesanzeige
3. den Normalsarg und die Einsargung
4. die Überführung innerhalb der Region (*Kanton Thurgau sowie Stadt Wil*) und zum Krematorium sowie den Rücktransport der Aschenurne
5. die Kremation einschliesslich der Standard-Urne
6. das Öffnen und das Zudecken des Grabes
7. das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen
8. die Bezeichnung des Grabes
9. einen Grabplatz auf einem Friedhof in der Politischen Gemeinde Eschlikon

² Für Nicht- oder Andersgläubige stellen die Kirchgemeinden den Angehörigen für ihre Leistungen Rechnung.

Art. 30
Vergütung bei auswärtiger Bestattung Wird die verstorbene Person auswärts bestattet, hat die Politische Gemeinde Eschlikon jene Kosten zu übernehmen, die bei der Bestattung auf einem Friedhof der Gemeinde Eschlikon entstanden wären (§ 39/Abs. 2 des kant. Gesundheitsgesetzes).

3. Friedhofordnung

a) Ordnungsvorschriften

Friedhofordnung	Art. 31 Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und Besinnung. Kinder sind auf dem Friedhof nach Möglichkeit von Erwachsenen zu begleiten. Das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern, das Betreten von Gräbern und das Mitbringen von Hunden ist untersagt. Das Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, die im Auftrag Dritter an Gräbern Arbeiten ausführen. Es ist ihnen gestattet, ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen auf den hierfür geeigneten Wegen für kurze Zeit abzustellen. Jedes Befahren von bepflanzten Flächen und Rasenplätzen ist verboten.
Besondere Veranstaltungen	Art. 32 Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Bewilligung der Friedhofkommission.
Gräber	Art. 33 Es bestehen folgende Grabarten: 1. Erdbestattungsreihengräber für Erwachsene und Kinder über sechs Jahren 2. Erdbestattungsreihen- und Urnengräber für Kinder unter sechs Jahren 3. Urnenreihengräber für Erwachsene und Kinder über sechs Jahren 4. Gemeinschaftsgrab für Urnen auf dem evangelischen Friedhof
Grabtiefe	Art. 34 ¹ Erdbestattungsreihengräber müssen - für Erwachsene und Kinder über sechs Jahren 1,50 m - für Kinder unter sechs Jahren 1,20 m tief sein ² Urnenreihengräber sowie ein Bestattungsplatz im Gemeinschaftsgrab müssen 0,80 m tief sein
Reihengräber	Art. 35 ¹ Die Bestattungen erfolgen gemäss Art. 33/Abs. 1-3 in fortlaufender Reihenfolge. ² In jedem Erdbestattungsreihengrab dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt, jedoch nur eine eingesargte Leiche bestattet werden. Eine verstorbene Wöchnerin kann gemeinsam mit ihrem mitverstorbenen Kind beerdigt werden.
Ablauf Ruhezeit	Art. 36 ¹ Für alle Grabstätten gilt vom Datum der ersten Beisetzung eine Ruhefrist von 20 Jahren. Die Grabesruhe ist für Angehörige aller Religionsgemeinschaften verbindlich. ² In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Es wird daher empfohlen, 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe keine Urnen mehr in bereits bestehende Gräber beizusetzen.

Gräberräumung	Art. 37 Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig zu publizieren bzw. den betroffenen Angehörigen mitzuteilen. Es wird eine angemessene Frist gesetzt zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen, usw. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofkommission über die nicht entfernten Gegenstände.
Exhumierung	Art. 38 Für die Exhumierung ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn wichtige, öffentliche oder private Interessen dies erfordern. Die Exhumierung hat im Beisein des Bezirksarztes oder seines Stellvertreters und eines Kantonspolizisten zu erfolgen.
Vorzeitige Aufhebung	Art. 39 Eine vorzeitige Aufhebung eines Urnengrabes ist auf Wunsch der Angehörigen möglich, bedarf aber der Bewilligung der Friedhofkommission.

b) Grabmäler Reihengräber

Grabbezeichnung	Art. 40 Jedes Reihengrab erhält eine Namentafel.
Allgemeines	<p>Art. 41</p> <p>¹ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Alle störenden Farben und Formen sind zu vermeiden.</p> <p>² Alle üblichen Gesteine, sowie geeignete Holzarten und Metalle sind zugelassen. Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckformen dem Grabmal harmonisch angepasst sein.</p> <p>³ Für ein Grabmal ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze (Massstab 1:10, im Doppel) mit Angaben der Masse (Höhe, Breite, Tiefe), des Materials, der Bearbeitung, der Beschriftung, der Ausschmückung und des Namens mit der Adresse des Auftraggebers einzureichen. Vor Erhalt der entsprechenden Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden. Die Bewilligung erfolgt gegen eine Gebühr.</p> <p>⁴ Der Lieferant, der diese Vorschriften missachtet, hat alle Folgen zu tragen, die aus der Abänderung oder Zurücknahme des Grabmals entstehen können.</p> <p>⁵ Grabsteinsockel dürfen den anschliessenden Weg oder dessen Platteneinfassungen nicht um mehr als 10 cm übersteigen und müssen aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst. Sie sind jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Grabmal darf auch bei Verwendung eines Sockels die vorgeschriebene Gesamthöhe nicht überschreiten.</p> <p>⁶ Grabmäler dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Friedhofgärtner gestellt werden.</p>

Art. 42

Masse

¹ Die Grabmäler der Erdbestattungs- und Urnenreihengräber dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

Erdbestattungsreihengräber: Höhe 1,20 m Breite 0,60 m Tiefe 0,25 m

Urnenreihen- und Kindergräber: Höhe 0,80 m Breite 0,50 m Tiefe 0,20 m

² Wenn Liegeplatten gewünscht werden, sind solche mit dem Höchstmass von 100 x 50 cm mit 10% Neigung zulässig.

³ Die Friedhofskommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Artikeln 41 und 42 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

c) Anpflanzung und Unterhalt der Reihengräber

Art. 43

Anpflanzung

¹ Mit der definitiven Anpflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat.

² Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen, d.h. es gibt die Möglichkeit, Gräber innerhalb der vorgesehenen Bepflanzungsfläche selber zu bepflanzen oder für jene, die das nicht möchten, Grabpflegeverträge mit der Evang. oder der Kath. Kirchenbehörde, bzw. einem Gärtner abzuschliessen (gem. Art. 47 und 48). Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

³ Es sind für Reihengräber geeignete Pflanzen zu setzen. Die Bepflanzung der Reihengräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.

⁴ Alle gängigen Friedhofpflanzen sind erlaubt wie , z.B. Vergissmeinnicht, Tulpen, Narzissen, Begonien, Fuchsien, Geranien, Impatiens, Erika, Chrysanthemen, Calluna etc.

Nicht gestattet sind:

- Feuerbrand-Wirtspflanzen, z.B. Cotoneaster
- Giftpflanzen
- wuchernde, Ausläufer treibende Pflanzen
- stark versamende Pflanzen
- Nutzpflanzen: Gemüse, Obst und Beeren
- breit oder hoch wachsende Pflanzen
z.B. Waldföhre, Kirschlorbeer, Eibe, Strauch-, Kletter- und Stammrosen

Art. 44

Einfassung

Alle Gräber werden auf Kosten der Politischen Gemeinde einheitlich eingefasst inklusive der Zwischenplatte.

Art. 45

Pflanzenhöhe

Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt und auch nicht als Deponie für Grababraum benützt werden.

Art. 46

Pflanzenwucherung Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist diese Arbeit durch die Friedhofkommission auf Kosten der Pflichtigen auszuführen oder anzuordnen.

Art. 47

Grabunterhaltsfonds mit der Kirchgemeinde Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der entsprechenden Kirchgemeinde übertragen werden.

Art. 48

Grabpflegevertrag Nach dem Abschliessen eines Grabpflegevertrages gehen Grabunterhalt und-
mit einem Gärtner pflege an einen Gärtner.

Art. 49

Unterhalt durch die Polit. Gemeinde Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Politischen Gemeinde mit einer Grünbepflanzung zu versehen.

d) Gemeinschaftsgrab

Art. 50

Bestattungsarten ¹ Die Asche von Verstorbenen wird ausschliesslich in sogenannten Öko-Urnen um das Grabmal herum oder in der Gemeinschaftsgrabwiese beigesetzt. Bei der Bestattung wird dazu zuerst ein Rasenziegel, dann etwas Erde ausgehoben und die Urne in die so entstandene Vertiefung hineingelegt und wieder mit Erde und schliesslich dem Rasenziegel zugedeckt. Die Stelle, wo die Urne liegt, wird nicht markiert sondern nur auf einem Plan durch das Bestattungsamt der Gemeinde Eschlikon festgehalten

² Es besteht auch die Möglichkeit, die Asche auf der Gemeinschaftsgrabwiese zu verstreuen. Über die Asche Verstorbener kann im Rahmen des Schicklichen frei verfügt werden.

Art. 51

Inschriften ¹ Bestattungen sind mit oder ohne Inschrift (anonym) möglich.

² Wenn eine Inschrift erwünscht ist, werden die Namen der Verstorbenen fortlaufend auf den Steinplatten, welche vor dem Grabmal resp. in der Gemeinschaftsgrabwiese liegen, in einer Buchstabenhöhe von ca. 2,5 cm, eingraviert. Die Kosten für die Inschrift werden den Angehörigen verrechnet.

³ Wenn eine Platte komplett beschriftet ist, kommt eine neue dazu. Die beschrifteten Platten werden auf der Gemeinschaftsgrabwiese platziert.

Art. 52

Grabschmuck ¹ Der kleine Hügel, auf welchem die Gemeinschaftsgrab-Skulptur steht, soll schlicht begrünt sein. Es ist das Grabmal für alle im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten. Der Weg zum Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner bepflanzt und während dem ganzen Jahr gepflegt.

² Diese Art der letzten Ruhestätte wird mit anderen Verstorbenen geteilt. Individueller Grabschmuck ist am Platz der beigesetzten Urnen nicht vorgesehen und nicht gestattet.

- ³ Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck sind auf der dafür vorgesehenen Kies-Rabatte aufzustellen.
- ⁴ Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen zu entfernen. Wo dies nicht geschieht, ist der Friedhofgärtner dafür besorgt. Er ist auch befugt, nicht richtig platzierte Grabbeigaben umzuplatzieren.

4. Schlussbestimmungen

Art. 53

Gebührenordnung Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung wird von der Gemeindeversammlung erlassen.

Art. 54

Rechtsschutz Gegen Entscheide der Friedhofkommission und des Bestattungsamtes, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erheben.
Gegen Entscheide des Gemeinderates, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 55

Ausserkrafttreten Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird das Friedhofreglement der Gemeinde Eschlikon, genehmigt von der Gemeindeversammlung am 31. März 1998, ausser Kraft gesetzt.

Art. 56

Inkrafttreten Dieses 2006 überarbeitete Reglement tritt mit Datum der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eschlikon erlassen am:

29. November 2006

Der Gemeindeammann:

sig. Robert Meyer

Der Gemeindeschreiber:

sig. René Bosshart
